



Vd. 56.



V i e r t e s

# P r o m e m o r i a

d i e

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurföln weiter in  
Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

die wärend der Kurfölnnischen Selbstadministration  
verfallene Häuser  
betreffend.

in Sachen

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln

w i d e r

Herrn Bürgermeister und Rath der  
Kaiserlichen freien Reichsstadt Köln.

praet. Mand. de non contraveniendo  
litteris pignoratitiis etc.



---

1 7 9 0.

1771

1771

in dieser Stadt von 1771 bis 1772

in dieser Stadt von 1772 bis 1773

in dieser Stadt von 1773 bis 1774

in dieser Stadt von 1774 bis 1775

in dieser Stadt von 1775 bis 1776



IV. Promemoria  
die verfallene Häuser betreffend.

§. I.

Von dem Pfandbriefe von 1444. (a) sind zwar acht Häuser und drei Gaden oder Kramläden dem Rath mitverschrieben. Sind aber wächsender Kurkölnischen Selbstadministration (b) einige davon eingegangen, oder nach deshalb vorhandenen Nachrichten in das Officialatsgebäude gezogen worden; (§. 6. 10.) so ist der Rath dafür nicht zu haften schuldig; er hatte über diesen Abgang der verhypothecirten Pfandstücke sich vielmehr zu beschweren Ursache. (c)

(a) S. die Anlage Num. 1. des Gegenbeweises.

(b) Die Kurkölnische Administration können wir aus dem Gegenbeweise in Betref aller Pfandstücke §. 8. 9. hier um so gewisser voraussetzen, als selbige in Betref der Häuser in diesem Promemoria noch besonders soll erwiesen- und gezeigt werden, daß es die nämlichen im Pfandbriefe benannten Häuser sind; deren Identität also die Kurkölnischen sehr übel in Zweifel ziehen, wenn Sie unsere, doch meist von ihnen selbst herrührende Beilagen geradzu für Chartecken, für Klatschen erklären. — Das sind so gemeiniglich ihre Lieblingsausdrücke, wenn Sie nichts gründliches sagen können.

S. die Kurkölnische Replik vom 20. Jenner 1790. [11] im X. Specialprot.

(c) S. diesseitige Exceptionen [1]

§. 2.

Aus einem alten, selbst von Kurköln bei den Verhandlungen von 1550. erweislich übergebenen Rechnungsauszuge Num. 1. [2] ist zu ersehen, daß die Häuser, besonders der im Pfandbriefe benannte Marstall im Namen des nächst- Num. 1.  
digsten Herrn von Köln sind vermietet worden. Dieses beweist auch die alte im Städtischen Archiv befindliche Note (a) Num. 2. [3] von den ebenmäßig Num. 2.  
im Pfandbriefe benannten Häusern zur Gottesgnade, der Bischofskammer und dem Gaddum auf dem Dombhofe, die Kurköln auch alle vermietet hat. Niemand wird also an der Identität dieser Häuser und dem schließenden Beweise der Kurkölnischen Administration zweifeln. (b)

(a) Wie beziehen uns auf die *pro file archivi* im Gegenbeweise §. 71. bemerkte Rechtsstellen.

(b) S. [1] §. 2. und [12] §. 15. seq.

§. 3.

Im Jahre 1586. will die Hofkammer das Nebengebäude an der Vette-  
wage repariren lassen. Weil aber einem Nachbar Lorenz Langenberger das  
Licht



Licht damit verbauet wird; so supplicirt dieser an den Rath, auf dessen Grund und Boden, wie er sagt, das Haus siehe.

Num. 3. Die Kurfürstliche Hofkammer stellt dieses Num. 3. [4] in Abrede: » Seit Menschen Gedenken (heißt es) habe der Erzbischof diesen Platz und Gebäu besessen und NB. ingehabt; es stehe auf des Erzsiftes Grund und Boden (vom Privat-Eigenthum zu verstehen) » wie die Wetzwaage und andere mehr Häuser, Gebden und Pleße darin, daran und dabei gelegen, der Rath würde sonst solch Gebäu so lang nicht gelitten haben, oder sich wenigstens ein Erkenntnis daraus haben geben lassen. Es gedenke noch vielen Leuten, daß je derzeit ein Wagemeister solch Gebäu zu der Wetzwaage gebraucht, davon » Arndt von Ercht der lez gewesen.

» Auf dessen Absterben 1544. (mithin während der Pfandschaft) habe Erzbischof Adolff solch Gebäu von der Wetzwaage erst separirt und dem Zimmermann Keppel 24 Jahr lang ausgethan und verlichen.

» Dieser habe es während der Zeit erst einem Riemenschneider, nachher dem Klaus Xbempnmacher für einen jährlichen Sinne ausgethan und zuletzt dem jetzigen bößen Nachpauern verlassen und übertragen. Derselbe habe den jetzlichen Sinns aus solchem Gadem ufgehoben und ahn sich behalten, daraus abzunehmen, mit was Neden er jezo proprietarem et possessionem intervertiren und dem Rath zueignen wolle.

» Wiewohl niemand den Erzbischof verhindern könne, auf das von Alters herpracht ihres Gefallens, doch absque laesione alterius, zu bawen, solches auch zur Stadt Zier gereiche; so haben doch Jr Churf. G. für diesmal weiter nichts befolhen, dann allein solch alt Geheuß, wie es da steht, zu Behuf zweier junger Eheleuth und Bürgers Kinder in hochnotwendige Reparation zu stellen.

» Könne der Rath darthun, daß das Erzsift solchen Platz und Gadhden nicht jure proprio, sondern precario et alieno Jure besessen, werden Jr Churf. G. in dem Geduldt haben müssen.

Num. 4. Dieses wird durch die Anlage Num. 4. [11] noch weiter bestärkt.

Beweist das alles nicht deutlich die Kurfürstliche Administration? und was kann stärker beweisen, was kann schließender seyn, als diese von Kurfürstlicher Hofkammer dem Rath zugeschickte eigene Anlagen?

Jener [4] ist mit einem daran noch befindlichen kleinen Wetzschieringe zugemacht; mithin ein wirkliches Original, wie es dem Rath ist zugeschickt worden. (a)

(a) [1] §. 3. 4. [12] §. 18.

#### §. 4.

Num. 5. Nach Num. 5. [15] hat die Wittib Catherine Kemps die im Pfandbrief stehende Behausung Markt oder Markfall in der neuen Gasse (die nach einer alten

alten aus dem Original vidimirten Abschrift Num. 6. [6] Kurfürst Gëbbard Num. 6.  
 (a) ihrem Mann verlehnt hat) dem Lautenmacher Steffen Schwirtes 1597.  
 auf 12 Jahr um 31 Rthlr. 12 Albus dergestalt wieder verlehnt: „Weil diese  
 „Behauung weyländt Meister Johann von Münster mit 200 Rthlr. bez  
 „schwert war, welche die Vermietlerin im Namen des Kurfürsten dem Mei-  
 „ster Steffen, als nächstem Erbgenahm des Johann von Münster, gut zu thun  
 „an sich genommen; so soll die Wittib selbigem von den 200 Rthlr. die Pen-  
 „nen geben, und diese am Hauszinnß kürzen.

(a) Der Kurfürst hätte sie durch seinen Starthalter Zwerdanz, dem Reinhard Kemp  
 einräumen, und mit ihm handeln lassen, daß er sie für sich und seine Erben besitzen  
 und insablen sette, bis ihm die vorgeschossene Kaufkosten aus dem Zinnse ersetzt seyn würden.

(b) [1] §. 5. [12] §. 19.

### S. 5.

Im Jahre 1623, fragt der Kanzler Kemp bei Rath an:

Ob die in der Pfandschaft begriffene Häuser Kurkölln abzubreten, (a)  
 oder auf Nadergeld zu erhöhen und die Gebäu zu verbessern seyen?

(a) Das ist, ob Kurkölln der Zins und die Benutzung dieser Häuser wieder zu  
 überlassen sey?

Der Rath antwortet:

da selbige in der Pfandschaft begriffen, könnten sie nicht ausgenom-  
 men, doch wohl (auf Kurfürstliche Kosten) verbessert werden.

Von eben dem Jahre findet sich über die verfallene, in Kurköllnischer Admi-  
 nistration gewesene Häuser der Num. 7. [7] hier anliegende, eine nähere Aus- Num. 7.  
 kunft hiedon ertheilende Städtische Bericht. Desgleichen finden sich von dem  
 Verfall der Häuser noch ein altes Zeugniß von 1621. Num. 8. [8] und ein Num. 8.  
 Rechnungsauszug von 1673. Num. 9. [9] Num. 9.

Wie kann nun behauptet werden, daß die vom Rath auf die Kempische  
 Frage ertheilte Antwort mehr gegen, als für ihn beweise?

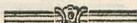
### S. 6.

Der [7] ist ein altes, im Städtischen Archiv befindliches Konzept eines  
 Berichts, den 1623, der Rath von den in die Pfandschaft gehörigen Häusern  
 erstattet hat. Sie werden alle benennt, wie sie darin anzutreffen, und es  
 wird dazu bemerkt; „daß zur Zeit der Pfandverschreibung Johann Zannen-  
 „berg NB. im Namen und aus Befehl des Kurfürsten die Hän-  
 „ser in seiner Verwaltung und Administration gehabt; der  
 „sie aber so in Umbau habe gerathen und verfallen lassen, daß deren etliche  
 „gar nicht zu brauchen gewesen, daß etliche ledig gestanden, und die andere  
 „wegen großer Baufähigkeit ein geringes gethan haben.

Ferner heißt es: „die Kurfürstliche Starthalter hätten sich  
 „der in die Pfandschaft gehöriger Stücke unterzogen. — —

3

„Aus



» Aus den Akten befinde sich, daß das Haus bei dem Saal, samt der Bischofs-  
» Kammer daraus gezogen, und dem Quentelius eingethan worden.

» Das Schiederische, samt dem Nebenhaufe und Stall sey zur Ver-  
» wäge gezogen und 1515. an Thöms von Urdingen, als Kurfürstlichen  
» Vettwieger, ausgegeben worden.

» Den Gadem bei St. Thomas Kapelle habe vor 100 Jahren der Keß-  
» tor Capellae an sich gezogen.

» Graf Newennahr habe schon 1453. den Camphof, als in seine Vogtei  
» gehörig, mit Kurfürstlichem Wissen an sich genommen.

» Die übrigen Häuser hätten ohne Vorwissen des Raths die Kurfürsten  
» nach und nach an sich gezogen und eingethan; wobei es vom Kurfürsten  
» Ernst sey belassen worden, als der Marßall dem Kemp, die Gottes Gnade  
» an Ludwig Schmidt von Deuren und Catherin Schöles, das Haus zur  
» Treppe oder die Bischofskammer dem Peter Christian und Lumm Moes-  
» gen, Gerhard Zaas und Johann Gyrbalts, der Gadem auf dem Doms-  
» hofe dem Meister Schredder Steinmeger verlehnt und ihnen eingebunden  
» worden, dafür NB. zu Behuf der Pfandverschreibung 53 Gülden zu be-  
» zahlen.

» Die Vettwäge mit dazu gehörigen Häusern habe der Bischof Salens-  
» tin 1578. dem Gerhard Aspenstlag und nach dessen Ableben andern zu  
» gebrauchen dergestalt eingethan, daß sie jährlich 50 Gülden in die Müß-  
» lentafel bezahlen sollen. (a)

(a) S. Gegenbeweis §. 66. seq.

Das alles wird an der Identität sowohl, als der Kurkölnischen Admi-  
» nistration wieder nicht zweifeln lassen.

In dem bei den Verhandlungen des Vertrags von 1622. vom Syndicus  
» Cronenburg geführten Protokoll §. 8. wird bezeugt, daß 1.) des Krellens Haus  
» das des Lautenmachers 2.) das Haus hinter dem Pütz des Krempenmachers  
» gewesen sey. Der Zeugin gedenket noch, daß dieses umgefallen und nicht wie-  
» der gebaut worden, wie nach dem Pfandbriefe Kurköln doch schuldig gewesen  
» wäre; daß 3.) der Gadem in der Vettwäge, den ein Kemmacher bewohnt,  
» allezeit ein Gadem gewesen, den der Vettwieger ingehabt habe.

Der [9] ist ein Rechnungsauszug von 1673. nach welchem das Haus zur  
» Gottes Gnade, und das andere Marßall genannt, durch den Einfall des  
» Kurfürstlichen Saals auf dem Thumhofs ganz niederlegt und unterdrückt wor-  
» den; daß nichts mehr davon, von den übrigen Häusern aber nur noch 24  
» Kölnische Gülden 8 Zeller zu erheben gewesen. (1)

All diese Anlagen und Archivalnachrichten tragen das Alterthum und die  
» Originalität auf der Stirne, die wir bei den Kommissions-Sitzungen, wenn  
» die Kurkölnische es verlangt hätten, vorzuzeigen erbitig waren.

- (1) Das ist ohngefehr noch der heutige Ertrag dieser Häuser.  
S. die Anlage Num. 3. des II. Promemoria.

§. 7.

Seit dem haben von den noch übrigen Häusern und Gaddumen die Kurfürstliche Bewohner derselben, nach den alle Jahr eingeschliffen Mühlentafelrechnungen auch nur noch so viel gezahlt; wobei Kurföln über 50 Jahre acquiescirt hat. — Hier treten also die im Vorbericht des Gegenbeweises §. 12. angeführte Rechtsstellen wieder ein.

§. 8.

In einem den 28. Febr. 1725. von Kurfürst Clemens August an den Geheimenrath Lapp erlassenen Rescript [10] wird unter andern Rechnungsstellungen auch diese gemacht:

Von acht Säusern und drei Gaddumen würde der Zinnß jetzt nur von 2 Säusern und einem Gaddum verrechnet.

Bei damaliger Konferenz antwortet der Rath hierauf:

daß Saus zur Gnade Gottes und der Marßall seyen versfallen, einige Plätze seyen in das neuerbaute Officialgericht gezogen worden. Ueber welchen Abgang Magistratus, NB. als *Creditor hypotbecarius*, sich zu beklagen habe. (s. Num. 7.)

Wobei Kurföln sich wieder beruhiget, und der Rath bringt seitdem von den noch übrigen Säusern immer nur noch den Zinns in Rechnung, wie sie von Kurföln verlehnet sind, und wie dieser Zinns, jedoch nicht ganz, sondern nur ein Theil davon, bis auf den heutigen Tag von den Bewohnern in die Mühlentafelrechnung geliefert wird. Mehr hat deswegen der Rath in der Rechnung vom 28. May 1787. auch nicht in Einnahm bringen können, und mehr kann er bei der jetzt vorsehenden Pfandeneinlösung Kurföln nicht überlassen, als er bisher von den noch übrigen Häusern genossen hat. Häuser, die Kurföln, oder die, denen sie verlehnet sind, noch wirklich im Besiz haben, so daß es derentwegen keiner Ueberlass- oder Abtretung an Kurföln, sondern nur eines Verzichts auf das wenige bedarf, was die Bewohner im Namen des Erstzinstes jährlich davon noch in die Pfandrechnung zahlen.

§. 9.

Bei der 1732. fortgesetzten Konferenz beschloß deswegen der Rath immer auf dem Grundsatz: » die Säuser, die Vertweg und der Rheinzoll seyen auf den » Fuß der Rechnungen von 1620. und 22. eingebracht und berechnet worden. Weil der Rath nie mehr empfangen, könne er zu weiterer Nachweisung nicht angehalten werden. Dieses sey damals weitläufig untersucht » und Kurföllnischer Seits schon in *prioribus saeculis* darüber der eigene Empfang geführt: aber kaum soviel, oder noch weniger erhoben: und dem Pfand » herrn eingeliefert worden.« — Wobei der Kurfürst jetzt wieder acquiescirt.

§. 10.

§. 10.

Er mag nun bei ermeldten Konferenzen die narrata des Stadtraths geglaubt haben oder nicht; (eine ohnehin nicht erwiesene Aeußerung, und daß sie ihren Bezug auf die Häuser gehabt habe!) so kömmt es hier blos darauf an, was noch *facti permanentis* ist, daß nämlich Kurföhl'n die noch übrigen Häuser an ihre Bewohner mit dem *Onere* verlehnt hat, daß Sie jährlich etwas davon in die Pfandrechnung liefern müssen. Dagegen ist nicht erweislich, daß die Stadt von den ihr verschriebenen Häusern je eines besessen, oder noch besitze.

§. 11.

Wenn sich zuletzt wieder darauf bezogen und behauptet wird, daß der Rath noch 1787. den Wunsch geäußert habe, das alles in Güte beizulegen; so beziehen wir uns blos auf das erste Promemoria S. 63—65, und die daselbst angeführte Quadrangulos, in denen von den verfallenen Häusern gar nicht einmal die Rede war. — Unbegreiflich ist es, wie die Kurfürstliche Herren Mandatarii dieses grundirrigen Vorgebens bei allen weiter in Anspruch genommenen Pfandsfüßen sich bedienen- und darauf ein so großes Gewicht legen mögen, daß Sie dieses immer mit auf die Wagschale bringen, so oft es auch unrichtig ist befunden worden.

§. 12.

Auf das alles wissen Sie den 25. Jenner 1790. nicht das mindeste zu antworten. Sie befehlen sich mit einer bloßen general Kontradiction und geben damit zu erkennen, daß Sie dawider nichts Gründliches zu sagen wissen.

§. 13.

Hat also der Rath, wie von allen Pfandsfüßen, also auch von den mit verschriebenen acht Häusern und drei Gaddumen nie die Administration gehabt; sind selbige jederzeit in Kurföhl'nischen Händen geblieben, (§. 1. 6.) sind sie von dem Kurfürsten gebaut und verlehnt worden; (§. 2—4.) hat sie Kurföhl'n nach und nach verfallen lassen, oder in das Officialatgericht eingezogen; (§. 6. 10.) so kann der Rath, als Nichtinhaber, NB als bloßer *Creditor hypothecarius*, für diesen Abgang nicht haften; er hat mehr nicht in Einnahm bringen können, als ihm jährlich von den Kurfürstlichen Mießhern davon in die Mühlentafelrechnung ist geliefert worden, (§. 8. 9.) wobei Kurföhl'n jedesmal, und zuletzt gar in *contradictorio acquiescirt* hat. (§. 7. 8. 9.)

§. 14.

Werden nichts desto weniger noch acht Häuser und drei Gaddumen jetzt vom Rath zurück begehrt, wird vorgegeben, daß er sie noch wirklich besitze; so wird hievon der Beweis erwartet. — So lang dieser nicht geführt wird, so lang steht Kurföhl'n die *exceptio plus petitionis* entgegen, so lang hat der Rath *justissimam Causam* die unter dieser unrechtmäßigen Bedingnis ihm aufzuringen wollende Gelder nicht anzunehmen, so lang kann nicht geizigt werden, daß er *de reutwegen in mora accipiendi* sey, und daß die sonst rechtliche Depositionswürkungen in Ansehung dieser zuviel begeherten Häuser ihm je zur Last fallen können.

Bürgermeister und Rath zweifeln also keinen Augenblick, daß Sie auch hievon *cum expensis* werden absolvirt- und entlediget werden.

Hierüber zc.

Anlagen

## Anlagen

### zum vierten Promemoria.

No. I.

Act. Commiff. [2]

Auszug aus den von Kurköln Lit. A. A. bei den Verhandlungen von 1550. übergebenen Rechnungen.

Item so solte Claes Vassender xxx Markt von diesem halben Jahr gegeben, immaßen dat im vorsten halben Jahr des Empfänknisse erklärt seiet, also hat der Probst von St. Andreae den Stall an sich genohmen und vort meinem Herrn von Seine verlassen, wen he sich des Vermaß vorbeschrieben von meines Herrn Gnaden zu haben, dat selbst ich do meines Herrn Gnaden vorbracht, also dat ich noch uf den vorbeschriebenen Termin empfangen han von dem Hauß von Claes . . . . . ff Markt.

Item von dem Marsfall nit empfangen und funde ledig.

Item so han mir Lempris die Kammer gemiet, und den bleibern Thuren des Jahres vor xliij Markt alle Jahre zu einem Termin zu bezalen, also empfangen von diesem vorbeschriebenen ganzen Jahre . . . . . xliij Markt.

Item so hant Wir uf diese vorbeschriebene Zeit Herman von Reide den Marsfall vermiedt, wan Niemandt daran wolte vor Cxliij Markt des Jahres zu einer Zeit zu bezahlen und uf vorbeschriebenen Datum giengt seine Zeit an.

No. 2.

Act. Commiff. [3]

Gottes Gnadt.

Ernestus Churfürst consenser *concessionem Salentini* uff Ludwigen Schmitz von Deuren vnd Chatrine Schulers Eheleuth ad *dies vitae* cum conditionibus, daß Sie sollen Jherlichs 20. Thlr. more solito für Haußzins zahlen vnd in catholischer Religion vnd erbarem Wandel pleiben solle, dat. anno 1583. den 14. July.

Anno 98. heben obgemelte Eheleuth die Behausungh Anna von Gussen genant Wemßbergh sambt ihren ehelichen Kindern Reinhardten vnd Maria Weinßbergh vberlassenn, darüber der Churfürst Brieff geben bergestalt, daß sie ihr aller lebenlangh solche Behausungh obbestimptermaßen inhaben, in catholischem Glauben vnd erbarem Wandel verharren sollen, auch biß dahin die Summe der Hundert fünfzig ad 52. Alb. wider abgelegt den 18. Nouemb.

Deß Bischoffs Cammer genant . . . . . vnden an der Sael gelegen.

E

Anno

Anno 1585. den 2. 7bris Ernestus Churfürst N. N. zeigt an, demnach weilandt Erzbischoff Johan Gebhardt ernente Behausungh Peteren Christian vund Lucie Margreth, Eheleutchen 12 Jhar langh außgethan umb 15. Gld. ierliche Kaufszins vund die Zeit fürüber, des demnach Ihre Churfl. Gn. an neue gemelte Eheleuthe solche Behausungh 12. Jhar außgethan für obgesetzten Kaufszins vund den noch zweyhundert Thlr. barer Pfennige vund den noch dreyhundert süßß vund zweingig Thlr. berechneten verbowten Gelts, dergestalt, daß sie solche Behausungh durantibus 12. annis vund den fort so langh einbehalten sollen, bis Innen die 525. Thlr. köllnischer Wehrungh widerumb erlegt, sollen die Behausungh in gewentlichen Vorhau vff ihren Costen halten, aber newer Hau, der *cum consensu* des Erzbischoffs geschicht, soll Innen gueth gethan werden.

Gadem vffm Dumhoff.

Ernestus Churfürst hatt Mr. Schweder Steinmezer vund seiner Haußfrawen den Gadem verlichen ihr beider lebenlangh dergestalt, daß sie ihärtlich auff die Müllentaffel geben sollen dritthalben Gulden, nach ihrem Absterben solle der Churfürst ihren Erben herausgeben fünfzig Thlr. current, dargegen sie alsdan von dem Gadem abtsehen vund kein Berechtigtheit mehr darahn haben sollen, vund thuet Mr. Schweder den Bericht, daß ihme der Gadem anfanglich 70. Thlr. gekost, darumb ime doch 70. Thlr. auß allerhandt Ursachen nachgelassenn.

Wetwagh.

Mr. Johan Diener in der Wetwagen sagt, er geb ierlichs 50. Gld. hab ein Jhar die Wetwagh verwaltd, seye negstuerstten Christmiff 1604. ein Jhar darehn gewesen, gibt den Bericht, daß ein Hußgen ann dem Puz gelegen gewesen, darin am letzten ein Krepfenmecher gewohnt, daß sie vortengst vber ein Zauffen gefallen.

Auffschrift:

Wetwagh,  
Gortsegnadt,  
Trep des Bischoffs Cammer,  
Gadem vffm Dhomhoff.

Diese Stük alle hat der Churfürst vermiedt und andern verlassen.

Nö. 3.

Act. Commiff. [4]

Bericht der Kurfölnischen Hoffkammer ein Nebengebäu an der Wetwage betreffend.

**U**ff Loer Lanngenbergertz erdichte Supplication ein Ehrfamer Rath vormals überrecht, ist wieder die Wahrheit angeben, das das Nebengebäu ahn der Wetwagen, so vonn den Supplicanten der Stall genandt wird, uf eines ehrbaren Raths Platz und Grundt stehe, weil ein Erzbischof solchen Platz und

Ge-

Gebäu, so langh sich Menschen gedanken erstreckt, und darüber für das seinige besessen und ingehabt, ohnedas weiß es der Augenschein aus, das solch Gebew nit weniger uf eines Erztifts Grund und Argentumb stehe, als die Weltwage und andere mehr Zenser, gebew und Plezen, darumb, daran und darbey gelegen, sonst würde ein Ehrfamer Rath solch Gebew, so langh nit gelitten haben, oder würden sich Jahrs zum wenigsten ein Erkenntnis daraus geben haben lassen.

Es wird sich aber vielmehr mit Warheit erfinden und gedent noch vielen Leuten, das jederzeit ein Wagenmeister in der Weltwagen solch Gebew zur der Weltwagen gebraucht, darvon Hendt vonn Reich der lest gewesen.

Nach Absterben desselbigen anno 1554. hatt Erzbischof Adolff solch Gebew vonn der Weltwagen erst separatir und Meister Johan Keppel Zimmerman und Elsa seiner Hausfr. 24 Jahr langh, welche Jahr anno 78 denn fünften Septembriis ausgegangen, ausgegeben und verliehen laut Verschreibung darüber usgericht.

Item wahr das binnen den 24 Jahren jeh gemelte Johan Keppel solch Gebew erst ein Riemenschneider, darnach Klas Rhemppennmacher, für einen jährlichen Sinns ausgegeben, leßlich aber, die übrige Jahr, so er noch daran gehabt mit Erzbischofs Adolffs Verschreibung Loer Langenberg dem jetzigen bössen Nachparn und Wruigen Supplicanten Verlassen und übergetragen.

Item wahr, das ermeter Luer in Crafft solcher Erzbischofs Adolffs Verschreibungen und Johan vonn Rheppels usbracht, die übrige Zeit der 24 Jahren und noch darüber den jährlichen Sinns aus solchen Gadem usgegeben und an sich behalten. Daraus leichtlich abzunehmen, mit was Reden er jeh Proprietatem et possessionem gehordtmaßen Interuertiren und einem Erfamen Rath zuaignen woll.

Ganz ohne das ein Ehrfamer Rath solches alten Gebews oder Grundes als das er der Gemein zugehört, sich ihr angemast oder daraus je die geringste Erkenntnis bekommen, und damit ein Erfamer Rath hinder den rechten Grundt der Wahrheit thom, so wollen sie mit allem Ernst vonn Supplicanten Erzbischofs Adolffs Verschreibungh, hoben angezogen, absoderen, dieselbe würde den Wegh weisen.

Und wiewohl Niemand ein Erzbischohen und Churfürsten zue Eöln mit Juge verhindern kan, uf das so vonn Alters gehabt und herbracht, Irer Churf. Gn. Gesallens doch absque laesione alterius und ohne einigen Nachteil der Nachparn oder auch der Gemein zue bawen, solches auch zur Statt Bier gereicht, so haben doch Ir Churf. Gn. für diemals weiters nichts befohlen, dan allein solch alt Gebew, wie es dasest, zu Behuf zweier jungen Eheleut und Bürgers Kindern inn Eöln inn unvermeidliche hochnotwendige Reparation zu stellen. Dan da ein Erfamer Rath den Augenschein einnehmen lassen würde, wie man begehrt, werden Sie befinden, wie ellendiglich (das zu erbarmen) sich vorhin der Kreympmacher u id sein Hausfr. für Regen, Schnee und Ungewitter darin beholffen und erhalten müssen, und do der Nothbawe nit palbt an die Handt genommen, khaun nit schlen, das Gebew würde baldt über ein Hauffen liegen. Darumb ist zu uezwunderen, wie der Supplicant so khinlich einem Erfamen Rath inbilden darf, man wölle unterstehen ihme das Licht zu verbowen ic. do er doch an dem Drth, ohne  
was

was er defert gebrochen, Feins gehabt. In anders durch diese Anschläge und Verackten nichts sucht, dann daß der strittige Gadhem übere Hauffen fallen, und es also dardurch zu seinem Hauff mehr Lust und Tage bekommen möcht, und man ist hierauf der gentslichen Zuversicht ein Ersamer Rath werde den Churfürsten zu Köln oder aufstet Irer Churfürstl. G. den Inwohnern an vorhabenden Nothbar und Reparation wieder oder außerhalb Rechts und mit unformlichen Zeugen Verhörs lenger nit verhindern, oder solcher gar nichts würdigen Sachen halb mit Irer Churfürstl. G. in ohnnotwendige Disputation erwachsen, sonder werden den eigennützigen und neidischen Supplicanten und bösen Nachpauern, angesehen das Zue am hohen Gerichte allhier ein ewig Stillschweigen mit Urteil und Recht uferlegt, auch alle fernere Turbation sub poena 200 ggl. verboten, abweisen, das thue sich der Churfürst zu einem Ersamen Rath gentslich versehen, than dat ein Ersamer Rath jez und künfftig zurecht et in contradictorio Judico darthun und erweisen, daß dieser Erzstift solchen Platz und Gadhem nit jure proprio, sonder precario et alieno Jure besessen, werden Ir. Churfürstliche G. inn dem Geduldt haben müssen.

N<sup>o</sup>. 4.

Act. Commiss. 17

Ist fast nemlichen Innhalts und deswegen nicht nötig hier abzudrucken.

N<sup>o</sup>. 5.

Act. Commiss. 15

Catherine Kempfs hat den Marstall, den Churfürst Gebhard ihrem Mann verlehnt, 1591. dem Steffen Schwerts wieder verlehnt.

**R**und und zu wissen sey jedermenniglichem mit diesem offenen Nichtzedel, daß uf dato heruntergeschriben die Ehr- und Tugendssame Frau Catharina Kempf weiland des Ehrenhaften Johansen Geyrhals zu Zeit seines Lebens gewesenens Bürger und Goldschmiedts zu Eöln nachgelassene Wittib alsolche Behauptung in der neuen Gassen und neben der Vettwagen alhier zu Eöln gelegen, so jhro von dem Hochwürdigsten Erzbischoven und Kurfürsten zu Eöln gnedigst verlehnt hat, dem auch Ehrenhafte und frommen Mr. Steffen Schwerts Bürger und Lantmacher zu Eöln, und Margarethen Steinfels Eheleuten wiederum aufgethan und vermeder hat zwölff Jahr lang nechst nacheinander folgend, so auf Neujahrestag des ansehenden acht und neunzigsten Jahrs angehen, und nechst nacheinander folgen sollen, doch mit dem Bescheid, daß jeder Parthei frei stehen soll, von dieser Niedung nach Verlauf der sechs Jahren abzusehen, und dem andern dieselbige ein halb Jahr zuvern aufzusagen, und diese Niedung ist geschehen vor und umb einen sichern jährlichen Haußzinnß nemlich acht und zwanzig Schillingen jeden zu 52 Alb. Kölnisch gerechnet, und dan noch sieben Gulden Current, thue zusammen ein und dreißig Thlr. und 12. Alb. hiebei auch abgeredt und bewilligt worden, daß jez specifieter Haußzinnß mit dem halben Jahr verricht und bezahle

werden soll, doch dergestalt, dieweil obengeregte Behausung weilande dem auch Ehrenhaften Mr. von Münster mit zweihundert Thlr. beschwebet, dieweil vorgemelte Frau Vermiedersche im nahmen Höchstermelten Kurfürsten und Herrn gedachtem Meister Stessen als nächstem Agnaten und Erbgenahmen vorgemelts Mr. Johann von Münster abzulegen und guet zu thun, an sich genommen, daß demnach vorgemelte Wittib Vermiedersche gedachtem Mr. Stessen von allsolchen zweyhundert Thlr. bis zur Abloßz zehn derselben Thlr. Pensionen geben, und dieselbige an obspecificirtem Haußzins abgeben und kürzen lassen soll. Ferner ist abgeredt, daß nach Umbgang der obspecificirten Niedrjahren, gegen Erlegung der in Kurfürstl. Del. Brief und Siegeln benimbrten Pfennigen, Niedere die Behausung obgemelter Wittiben oder ihren Erben wiederum einraumen soll, jedoch dafz sie oder ihre Erben alsdan dieselbige ferner austhuen und vermeiden wollen, und obgemelte Niedere dasjenige, was Niedere ihnen wollen geben werden, soll jnen auf den Fall die Behausung vor andern verlehrt werden, daß haben Niedere angelobt und verheißchen, daß sie die obgemelte Behausung in nothdürftigem Bau erhalten wollen und haben demnach beiderseits Parteyen einer dem andern diese Widung und alle fürschiebene Punkten stet und fest zu halten, dagegen nicht zu thun, noch verschaffen gethan zu werden, mit Handtastung angelobt, und zu mehrerer Steets und Festhaltung haben sie auf alle und jede Expectionen geistl. und weltlichen Rechts, insonderheit der Versürchtung und Beneficium senatus consulti vellejani wesentlich vermeid und verziehen ihnen, auch solches alles hiemit und in Kraft dieses öffentlichen Niedrgebrets alles funder Gesezt, Betrug und Arglist. In Urkunde der Wahrheit sind dieser Niedrgebeten zwei eines Inhaltes aufgericht, und durch beiderseits Parteyen unterschrieben, und zu noch mehrerer Gegenguis aller fürschiebener Punkten hat auch der achtbare Herr Reinhart Kemp Bürger zu Eöln obgen. Frau Vermiederschen Vater diesen Niedrzedel auf seiner Tochter Gefinnen mit unterschrieben. So geschehen binnen Köln nach Christi unseres lieben Herrn Geburt im fünfzehn hundert sieben und neunzigsten Jahr den 12. Decemb.

Bekenne ich Kattrina Kemp  
dies vorgeschriebene wahr zu seyn.

Nö. 6.

Act. Committ. 161

Wir Gebhardt von Gottes Gnaden erwälter vnd bestättigter zu Erzbischoffen zu Eöln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz. Canzler vund Ehurfürst, Herzogh zu Westphalen vund Engern ic. thun khundt vund bekennen für vns vund unsere lieben getrewen Reinhardten Kemp Bürgern vanner Statt Eöln, ein altes zerfallen ahn Reparation zur Wohnung vndekhemes Hauß die Marx genent, neßz an der Drechenporten daselbst gelegen, gnediglich einraumen lassen, also vund dergestalt dieweil vns gepürdt vund obliegt vermögh ausreichichten Verschreibungen solches vund darbey gelegene Häuser in Lhre zu halten, er dasselbe an unsere Statt nach Nothurft gegen unsere Ersartung haben

D

vund

vnd repariren soll, inmassen wir erstlich die Nothwendigkeit obgemeltes Baw auch den darauff gefolgten Baw vnd angewandte Kosten mit Vertheilung der Bawleuth durch die hochgelerten vnsern Ambtmann ietzgedachter vnser Statt Eßln Meuchmeister Beselehhaber zu Erprade vnd Zeppenbruch Johan Auerwiltz der Rechte licentiaten vnd Johan Goldschmidt besichtigen, von gedachtem Bawleuthen, denen derselbigh Baw verdingt, gnugsamb Bericht vnd Schein daruber einnehmen vnd abfordern lassen, auß welchem Augenschein eingenommen Bericht vnd geschehen Relation wir den befunden, daß gedachter Heinhard Kemp nothwendiglich vnd beweislich in gedachtem Baw angelegt vnd noch dahe er die Wundelstiege erbauen, den zum Hauß gehörigen Keller aufstagen, eiserne Chamere, Pumpen vnd anders zureichten soll, anlegen müssen siebenhundert Zhr., vnd ob er wol der Zureichst gewesen, es solte Zme hingegen die zugelage Erstatung dessen, so er albereit angewendet, auch noch nothwendiglich anwenden muß, alshalb widderfahren sein, sintemahl Zme neben der Zins, so bis anhero durch Znen auß dem Hauß gegeben, vnd noch geben werden muß, ein solche Summe, wie oblauth, auch dahe dieselbige auf ein gewöhnliche Pension gesetzt, auß seiner geringer Mahrung zu entziehen fast hochbeschwerlich; so habenn wir doch auß nachfolgende Gestalt mit Zme handeln lassen, daß er vorgedachtes Hauß in vnd mit Bezahlung obgedachter Zins für sich vnd seine Erben besitzen, einhalten vnd behaltenn soll, bis dahe vnd langh wir oder vnser Nachkommen Zme obgedachte Summen der siebenhundert Zhr. neben vnd mit der irdlichen Pension, welche doch mit vier vom Hundert zu guetter harter Münz ahn Gelde, wie dieselbige an dato dieß Briefs binnen Eßln gangbar vnd vuerborthen sein, erlegen lassen, mit der Versicherung, daß wir, noch vnser Nachkommen kheinem solche Loef getretenn, sondern dahe dieselbigh, wie oblauth vorzunehmen, welches doch nit ehe dan nach Verlauff drey und zweinzigh Jhar dato dieß zu rechnen sein soll, daß wir dieselbigh für vns vnd vnser Nachkommen für sich, vnsern vnd ihren Erstziff allein vnd kheinem andern thun sollen noch wollen, dargegen wollen wir gedachtem Heinhard Kemp hiermit auferlegt vnd anbefohlen haben, die irdliche Zins, wie vorgemelt, auß Erfordern zu errichten, vnd darneben auß vnsern Saal so an gemelt Hauß schiessen thuet, durch auß fleißigh Acht zu habenn, damit derselbigh soviel möglic, in Ehre rein vnd sauber gehalten, vnd da einige Nothbaw daraher zu thun, dieselbigh vnserm oder vnderstzelen in Zeit beseren zulassen anzugebenn, alles ohn Gesehrt, Werkhude vnser Handzeichens vnd anhangenden Siegel, geben auß vnserm Schloß Kaiserswerdt am zehenden des Monats Mei im tausent fünffhundert zwey und achtzigsten Jhare.

Gebhardt mppr.

Friedrich, Obrichtschr. mppr.

Concordat cum suo vero originali quod attestor

Ego

Godefridus Spiegel,

publicus et in camera Imperiali immatriculatus Notarius hac mppr.

Unnorgreiflicher Bericht von den Häufern, welche in die Churfürstl. Pfand-Verschreibung de Anno 1444. gehörig seindt.

Wiewohl in jehgemelter Verschreibungh folgende elf Häuser benennet sehen, als nemlich:

1. Der Marfall.
2. Gotegnade.
3. Rolckens Haus.
4. des Schröders Haus bey dem Püß.
5. Das ander Haus daneben.
6. Das Haus beneben dem Saal.
7. das Haus darbouen.
8. Das Haus uff der Hacht.
9. Der Gadem gegen der Hacht.
10. Der Gadem uf dem Dom-Hof.
11. Der Gadem bey St. Thomas Capell.

So befinde sich doch aus dem Verfolg, daß zu Zeit uferichter Pfand-Verschreibung einer Johan Bonnenberg in Namen und aus Befehl des Hrn. Churfürsten die Häuser in seiner Verwaltung und Administration gehabt, solche aber dermaßen in Obhaw gerathen und verfallen lassen, daß deren etliche gar nicht zu gebrauchen gewesen, etliche ledig gestanden, die andern wegen Großer Dawfälligkeit ein geringes gethan haben.

Folgende haben sich die Churfürstl. Stadthaltere jehgl. Häuser, wie auch die übrige in die Pfandschaft gehörige Stücke unterzogen, und mehr nicht dan folgende neue Häuser und Gadem in Rechnung bracht, die Hausinsinien davon empfangen und zu Bezahlung der Creditoren eingeliebert, nemlich von dem

1. Marfall.
2. Goto Gnadt.
3. Gadem uf dem Dombhof.
4. Haus beim Saal.
5. Rolckens Haus in der Neugassen.
6. Von dem Orthhaus daselbst.
7. Haus neben der Vettwagen.
8. Gadem bei St. Thomas Capell.
9. und dem Camphoff.

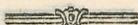
Es findt sich aber aus dem alten Verfolg, daß das Haus bei dem Saal samt der Camer unlenkst nach der Pfandverschreibung daraus gezogen, und wie es scheint, *Quentello* gegen eine sichere Hauptsummen anstatt der Pensionen zu gebrauchen, eingethan worden seie.

Das Orthhaus von der Neugassen, welches auch des Schröders Haus genennet würde, samt dem Nebenhaus und einem Stall im Dall ist gleichergestalt zu der Vettwagen gezogen, und ungesehr um das Jahr 1515. an Thönsen von Herdingen als Churfürstl. angestellter Vettwiegeren, zu seinem Gebrauch und Nothdurft zu bewohnen und zu behalten eingethan worden, und ob der Zeit von den folgenden Vettwiegeren ohne einige Restattung zu der Pfandverschreibung behalten worden.

Der Gadem bei St. Thomas Capell hat von 100 und mehr Jahren Hr. Rektor Capellae bewohnt und an sich gezogen.

Jestlich hat der Graf zu Newnabr A 1453 den Camphoff, als in seine Vogtei gehörig, nach sich genommen, und ist solches Dero Zeit regierenden Churfürsten notificirt und dabei gelassen worden.

Die



Die übrige Häuser haben ohne Vorwissen eines Ehrbaren Raths die abgelebte Churfürsten an sich gezogen, und sind *successive* von Hrn. Johan Gebhardt, *Salentino* und *Truchsesio* unterschiedlichen Partien zu bewahren eingezogen, auch von Hrn. Churfürst Ernesto dabei gelassen worden, als der Marßall Rheinhardt Kempf, die Gognnad Ludwig Schmidt von Deuren und Cathrina Schölers, das Haus zur Wappen, oder des Bischofs Camer Peter Christian und Lucien Mößgen, Roletens Haus Johan Gyrhalts, der Gadem uf dem Dohmhof N. Schweder Steinmezer, und ist denselben daneben eingebunden, allein ein sicheres zu Behuf der Pfandverschreibung jährlich zu liefern, dem gemäs würdt erstlich von dem Marßall noch jez bezaHLT.

Von der Gognnade	fl. 15. 9.
Vom Haus zur Wappen	13. 8.
Vom Rollinckhaus	15. —
Vom Gadem uf dem Dohmhof	6. 20.
	2. 12.
	thuet in Summa fl. 53. 1.

Die Vertrwag sambt darzu gehbrigen Plätzen und Häusern hat Bischof *Salentinus* Ao. 1578 Gerharden Affenschlag, und nach dessen Absterben andern zu geprauchet ingethan, dergestalt, daß sie jährliche 50 fl. in die Müllens Tafel bezahlen sollen. Signatum Cöln den 14. Aug. 623. (a)

(a) Seitdem ist noch weniger davon in die Pfandrechnung geliefert worden. S. III. Prem. Num. 3. und unten Num. 9.

### No. 8.

Act. Committ. [8]

Anno 1621. Veneris

comparuit coram Dno Doctore Cronenbergh vidua Hrn. Petern Hostebus et deposuit.

1. Maellens Haus müße des Leutenmechers Haus sein.
2. Hinder dem Puz im Winkel hab ein Haus gestanden, welches ein Krempenmacher bewohnet, sey ein Drennhaus gewesen, gedencke ihr, daß es umbezogen und nit widder aufgebewet, ist zwischen dem Puz und selbigem Haus ein Gang gewesen.

Gedencke ihr nit, daß mehr Häuser dero Art zu der Vertrwagern gehöret. Der Gadem, so in die Vertrwag gehet, welchen ein Lemmecher inne hatt, seye allezeit ein Gadem gewesen, und hat der Vertrwieger denselben zugleich mit der Vertrwag gehabt.

### No. 9.

Act. Committ. [9]

Müllentassel-Rechnung vom Jahr 1673.

*Clausula concernens.*

Item von Hauszinsen vor diemahlen mehr nicht, weilen von dem Haus zur Gottes Gnaden, vnder dem anderen Marßall genandt (als welche durch den Winfall des Churfürst. Saahls auffin Thumbhoff gänglich niedergelegt und vnderdrückt) nicht zu erheben gewesen, empfangen als fl. 24. 8.

NB.

Daß Gruntgeld ad 500. Ggln. wirdt in diesem Jahr ad 43. Ggln. Cölnisch einbracht. In der Ausgab aber wirt der Ggln. ad 14. Alk. 8. Hlr. Cölnisch einbracht.

Et sic consequenter.

Ng 2456. 40

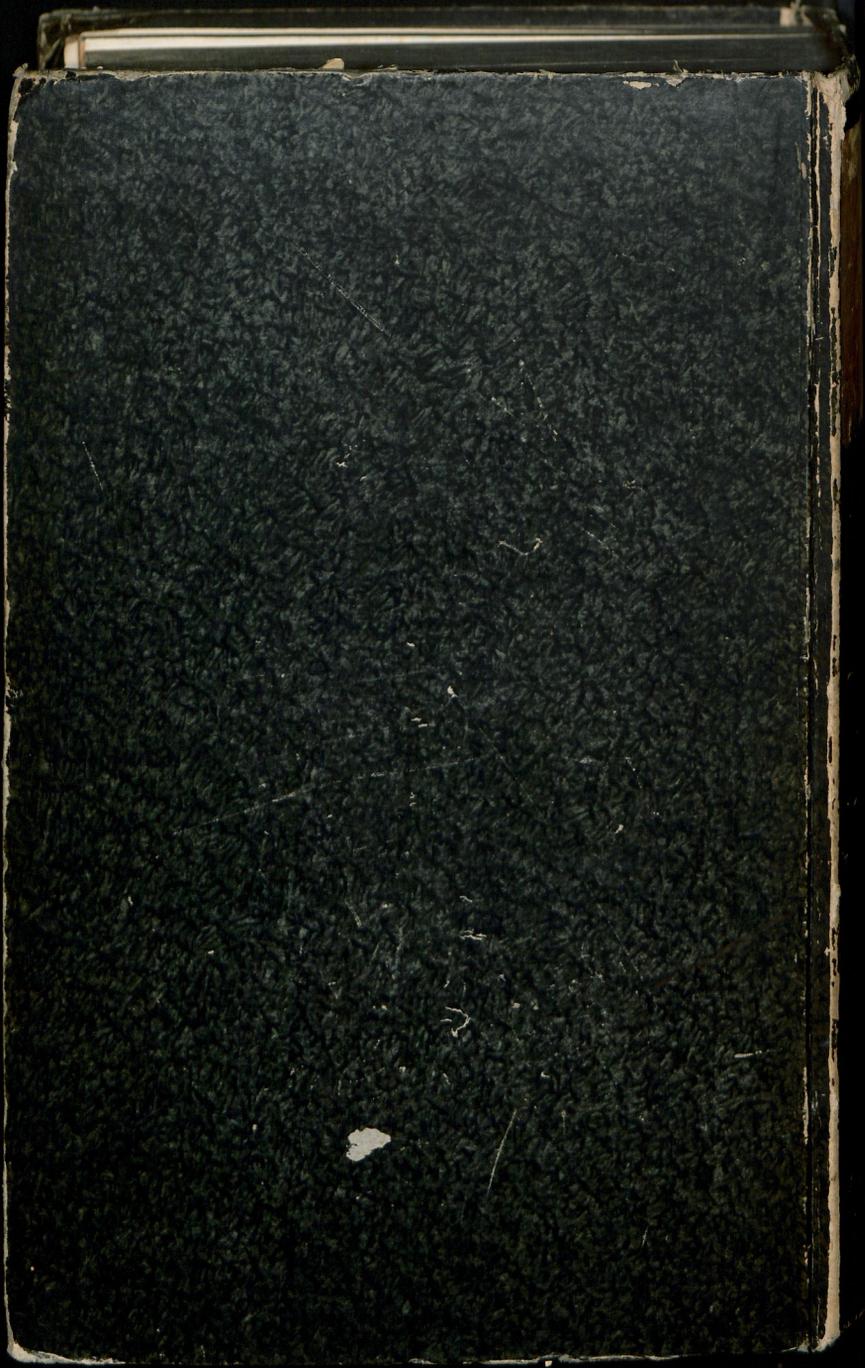
(X2263740)

ULB Halle 3  
007 235 054  


WIP

NC





# Pr o m e m o r i a

die

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurköln weiter in  
Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

die während der Kurkölnischen Selbstadministration  
verfallene Häuser

betreffend.

in Sachen

den Durchlaucht zu Köln

wider

Meister und Rath der  
einen Reichsstadt Köln.

praect. Mand. de non contraveniendo  
litteris pignoratitiis etc.



7 9 0.

